

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Media Entertainment mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 12. Mai 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-40)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss.....	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
3. Teil: Schlussvorschriften	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage ZV	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang Media Entertainment wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar. ²Potenzielle Berufsfelder, auf die der Masterstudiengang Media Entertainment vorbereitet, umfassen die Content/Programmplanung und -entwicklung (in Medienhäusern wie Fernseh- und Radiosendern, Verlagen, Onlineanbietern), die Konzeption, Gestaltung und Produktion (in Medienunternehmen, Werbeagenturen, Produktionsfirmen), die Beratung, Analyse und Evaluation (in Beratungsfirmen, Marktforschungsunternehmen, Agenturen, Aufsichtsinstanzen wie den Landesmedienanstalten) sowie alle Bereiche der Kreativ- und Eventindustrie, in denen Entertainment eine Rolle spielt (z.B. Film- und Musikbranche). ³Ein weiteres, aber eher peripheres Tätigkeitsfeld besteht im Bereich akademischer Forschung und Lehre.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Media Entertainment kann nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	75	
Wahlpflichtbereich	15	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Studienfach Media Entertainment hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Media Entertainment erfordert

- a) einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in Medienkommunikation, in Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten);
- b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten in den Bereichen Kommunikationswissenschaft, Medienpsychologie, quantitative Methoden der Sozialwissenschaften in den folgenden Unterbereichen (aa) bis (cc) im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines der in Buchst. a) genannten Abschlüsse entsprechend dem an der JMU für diese Bachelorstudiengänge verwendeten ECTS-Punkte-Schema):
 - (aa) aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Quantitativen Methoden der Sozialwissenschaften (dazu zählt auch Statistik).
 - (bb) aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus den Bereichen Rezeptions- und Wirkungsforschung oder Medienpsychologie
 - (cc) aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den Bereichen Grundlagen der Massenmedien, Mediengeschichte, Mediensysteme, Journalismus, Ökonomie der Medien, Werbung oder Marketing.
- c) die Zuweisung eines Studienplatzes für den Masterstudiengang Media Entertainment im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium Media Entertainment nicht gegeben.

²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Media Entertainment richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	75	65/65	65/110	110/110
Wahlpflichtbereich	15	15/15	15/110	
Abschlussbereich	30	30/30	30/110	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Media Entertainment mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Der Master-Studiengang Media Entertainment (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jedes Studienjahr durch das Institut Mensch-Computer-Medien der Fakultät für Humanwissenschaften an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium Media Entertainment für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Media Entertainment festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden. ⁴Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studiengängen sowie
2. eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Media Entertainment bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die für das Master-Studium Media Entertainment erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Media Entertainment sowie zwei weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts Mensch-Computer-Medien zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt

durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in § 2 Abs. 2 genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Media Entertainment mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Institut Mensch-Computer-Medien)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
06-ENT-ADA	2022-WS	Advanced Data Analysis <i>Advanced Data Analysis</i>	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-ENT-Ehi	2022-WS	Entertainment History <i>Entertainment History</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-ENT-Epsy	2022-WS	Entertainment Psychology <i>Entertainment Psychology</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- ENT- Econ	2022-WS	Entertainment Conception <i>Entertainment Conception</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06- ENT- Ema	2022-WS	Entertainment Marketing <i>Entertainment Marketing</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06- ENT- AES	2022-WS	Advanced Entertainment Studies <i>Advanced Entertainment Studies</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06- ENT- Esto	2022-WS	Entertainment & Stories <i>Entertainment & Stories</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06- ENT- Efi	2022-WS	Entertainment & Film <i>Entertainment & Film</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06- ENT- Emu	2022-WS	Entertainment & Music <i>Entertainment & Music</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06- ENT- EIM	2022-WS	Entertainment & Interactive Media <i>Entertainment & Interactive Media</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06- ENT- Ein	2022-WS	Entertainment Industries <i>Entertainment Industries</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-ENT-RP	2022-WS	Research Project <i>Research Project</i>	R(6)	10	1		NUM	a) Referat (15-45 Min.) und Verschriftlichung (10-15 S.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Projektbericht (15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-ENT-PR	2022-WS	Praktikum <i>Internship</i>	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Dauer: 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Praktikumsbetreuer einzuholen.
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-DH-A1	2015-WS	Digital Humanities im Überblick <i>Digital Humanities in Overview</i>	V(2) + T(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-PSY1	2022-WS	Psychologie 1 <i>Psychology 1</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 ²	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
06-PDM-PSY2	2022-WS	Psychologie 2 <i>Psychology 2</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 ³	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
06-PDM-PSY3	2022-WS	Psychologie 3 <i>Psychology 3</i>	V(2) + V(2)	10	2	Max. 8 ³	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
06-MCS-VUsEx	2015-WS	Vertiefung User Experience <i>Specialisation User Experience</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 min), b) Referat (ca. 20 min) und Handout (ca. 5 Seiten),			1) bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 min), d) Referat (ca. 45 min), e) mdl. Prüfung (ca. 30 min) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
06-MCS-AT	2015-WS	Aktuelle Trends der Mensch-Computer-Systeme <i>Current Trends of Human-Computer Systems</i>	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig
06-MCS-GL	2022-WS	Grundlagen der Mensch-Computer-Systeme <i>Foundations of Human-Computer-Systems</i>	V(3)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig
06-ENT-AB	2022-WS	Ausgewählte Bereiche der Medienunterhaltung <i>Selected Areas in Media Entertainment</i>	V(2) / S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-120 Minuten) oder b) Hausarbeit (15-20 Seiten)			
10-HCI-PRIS	2021-WS	Principles of Interactive Systems <i>Principles of Interactive Systems</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-I=PM	2021-WS	Professionelles Projektmanagement in der Praxis <i>Professional Project Management</i>	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Es wird empfohlen, das Modul 10-I=PRJAK parallel zu absolvieren.
10-I=PRJAK	2021-WS	Projekt – Aktuelle Themen der Informatik	P(4)	5	1		NUM	Projektbericht (10-15 S.) und Präsentation des Projekts (15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 3) Im Semester der LV (Jedes Projekt wird nur einmal durchgeführt. Eine

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		<i>Project - Current Topics in Computer Science</i>									Wiederholung des Projekts mit demselben Thema findet nicht statt. Daher kann die Prüfung nur zu dem im Semester durchgeführten Projekt durchgeführt werden) 6) Es wird empfohlen, das Modul 10-I=PM parallel zu absolvieren.
12-EBWL-G	2021-WS	Organisation <i>Organization</i>	V(2) + T(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-P&O-F	2021-WS	Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
12-Ebus-F	2021-WS	E-Business <i>E-Business</i>	V(2) + T(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.) und Präsentation (ca. 10 Min.); (Gewichtung 2:1) oder d) Mündliche Prüfung (bis zu 3 TN, ca. 10 Min. pro TN)"	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-ECC	2018-WS	Wirtschaftskommunikation Print, Online und Social Media <i>Business Communication in Print, Online and Social Media</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-M-PCW	2018-WS	Projekt Modul: Crossmediale Wirtschaftskommunikation <i>Project Modul: Crossmedial Business Communication</i>	S(2)	10	1		NUM	Portfolioprfung (z. B. Rechercheprotokolle, Kommentare, Textanalysen verschiedener Mediengattungen); Umfang ca. 3 Beiträge á 3 Min. Audio/Videoformat oder Textformat ca. 20 S.	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-PACW	2018-WS	Projektmodul: Audiovisuelle Wirtschaftskommunikation <i>Project Modul: Audiovisual Business Communication</i>	S(2)	10	1		NUM	Portfolioprfung (z. B. Rechercheprotokolle, Kommentare, Textanalysen verschiedener Mediengattungen); Umfang ca. 3 Beiträge á 3 Min. Audio/Videoformat oder Textformat ca. 20 S.	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-WPJ	2018-WS	Projektmodul: Wirtschaftspolitischer Journalismus <i>Project Modul: Journalism in Economic Policy</i>	S(2)	10	1		NUM	Portfolioprfung (z. B. Rechercheprotokolle, Kommentare, Textanalysen verschiedener Mediengattungen); Umfang ca. 3 Beiträge á 3 Min. Audio/Videoformat oder Textformat ca. 20 S.	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
12-EPS	2021-WS	Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (als Einzel- oder Gruppenarbeit; ca. 10 S. pro Person) oder c) Mündliche Prüfung (bis zu drei TN, ca. 10 Min. pro TN)	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der Veranstaltung"

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-IM	2021-WS	Strategic and Innovation Management <i>Strategic and Innovation Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (als Einzel- oder Gruppenarbeit; ca. 10 S. pro Person) oder c) Mündliche Prüfung (bis zu drei TN, ca. 10 Min. pro TN)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-ENT-MT	2022-WS	Master-Thesis <i>Master-Thesis</i>		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹ Prüfungssatz Seminar: a) Mündliche Einzelprüfung (30 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder c) Portfolio (15-20 S.)

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze nach Los.

³ Klausur kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 Teilnehmer, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.